

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 6 (1916)  
**Heft:** 21

**Artikel:** Das Berner Kino-Gesetz vor dem Grossen Rat  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-719417>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

*Organé reconnue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“*

Druck und Verlag:  
KARL GRAF  
Buch- und Akzidenzdruckerei  
Bülach-Zürich  
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi  
Abonnements:  
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—  
Ausland - Etranger: 1 Jahr - Un an - Ics. 15.—  
Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.  
Inseraten-Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEILL, Stuttgart

Insertionspreise:  
Die viergespaltene Petitzeile 40 Rp. - Wiederholungen billiger  
la ligne - 40 Cent.  
Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich I.

Annoncen-Regie:  
EMIL SCHÄFER in Zürich I  
Annoncenexpedition  
Mühlegasse 23, 2. Stock  
Telefonruf: Zürich Nr. 9272

## Das Berner Kino-Gesetz vor dem Grossen Rat.

In der ersten Lesung wurde bereits ausführlich darüber referiert. Art. 1 wird ohne Einwendung angenommen. Art. 2 wird beanstandet in dem Absatz: In der Nähe von Schulhäusern, Kirchen und Krankenhäusern dürfen keine ständigen Lichtspieltheater eingerichtet werden. Moor fragt, ob nicht dieser ganze Absatz gestrichen werden soll. Auf Antrag des Polizeidirektors, das Wort „störende Nähe“ einzufüllen, zieht Moor seinen Antrag zurück. Betr. Art. 2 stellt Moor den Antrag, Nummer 4 abzuändern (es betrifft die Bestimmung über die dreijährige ununterbrochene Niederlassung für fremde Kinobesitzer).

Art. 3 (persönliche Garantien der Konzessionsbewerber) wird mit einem kleinen Abänderungsantrag von Jäcot angenommen. Zu Art. 4 (Konzessionsentzug) regt Hr. Moor noch eine mildere Strafe neben dem Konzessionsentzug an. Polizeidirektor Tschumi weist darauf hin, daß Ahnliches in einem späteren Artikel geregelt werde. Der Artikel passiert mit einer redaktionellen Abänderung.

Art. 5 setzt die Konzessionsgebühren von 50 bis auf 2000 Franken fest. Die Konzession wird nur auf ein Jahr erteilt. Moor regt längere Dauer der Konzessionen an. Reg.-Rat Tschumi stellt fest, daß in der kurzen Konzes-

sionsdauer keine Gefahr für das Gewerbe vorliege, solange sich der Kinobesitzer keines Verstoßes schuldig macht. Hr. Schürch tritt ebenfalls den Bedenken Moors entgegen. Favre schlägt eine Erhöhung der Minimalkonzessionsgebühr von 50 auf 100 Franken vor. Regierungsrat Tschumi: Wir müssen mit den Verhältnissen rechnen, wo der Kino nur als Nebengeschäft betrieben wird. Darauf zieht Favre seinen Antrag zurück. Der Artikel passiert unverändert.

Art. 6 regelt die Verhältnisse des Hilfspersonals bei Lichtspieltheatern. Zu diesem Artikel liegt ein Abänderungsantrag der grossrätslichen Kommission vor über die Bedingungen für das technische Personal. Moor begrüßt die vorgeschriebene achtstündige Arbeitszeit und wünscht, daß sie auch auf andere industrielle Gebiete ausgedehnt werde. Etienne (Jura) beantragt Herabsetzung der für das technische Personal zulässigen Altersgrenze von 20 auf 17 Jahre. Ryser (Biel) beantragt eine redaktionelle Änderung. Schürch schließt sich den Ausführungen Etiennes und Ryfers an. Beantragt einfach Streichung der Altersgrenze. Dann ist Redner auch damit einverstanden, aus dem zweiten Alinea einen besondern Artikel zu machen. Reg.-Rat Tschumi macht auf die Verantwortlichkeit zum Beispiel des Operateurs aufmerksam, für die doch ein gewisses Alter erforderlich sei. Einen besondern Artikel aus dem zweiten Alinea zu bilden, hält er nicht für notwendig. Schürch beantragt Belassung der beiden Abschnitte in einem Artikel mit dem gemeinsamen Marginal: Personal. Der Antrag Etienne wird abgelehnt. Der Artikel passiert mit den beantragten redaktionell. Änderungen.

# SIEMENS-KOHLE

MARKE A. und S.A.

anerkannt vorzüglichste Kohle

## für Projektionszwecke

Gebrüder Siemens &amp; Co., Lichtenberg bei Berlin

Lager für die Schweiz:

### Siemens Schuckertwerke, Zweigbureau ZÜRICH

Art. 7 passiert ohne Diskussion. Art 8 betrifft die Verbote, die erlassen werden können. Von der Kommission liegt zum zweiten Alinea des Artikels ein Abänderungsantrag vor. Das Alinea betrifft die Reklame für die Kinovorstellungen. Dürrenmatt beantragt, an der früheren Fassung des zweiten Alineas festzuhalten. Chavannes macht eine Bemerkung betreffend die Aufsichtsbehörde. Regierungsrat Tschumi bemerkt darauf, daß die Aufsicht durch einen kantonalen Beamten geführt werde. Zu dem Antrag Dürrenmatt bemerkt er, daß er die frühere Fassung des Alineas auch nur ungern habe fahren lassen, nun aber doch die neue Fassung befürworten könne. Schürch beantragt Ablehnung des Antrages Dürrenmatt. Der Antrag Dürrenmatt wird abgelehnt.

Art. 9 gestattet der schulpflichtigen Jugend einzige den Zutritt zu den „Jugendvorstellungen“, in denen ausschließlich behördlich kontrollierte Filme vorgeführt werden dürfen. Der Artikel setzt genauere Bestimmungen für diese Jugendvorstellungen fest, die nicht nach 8 Uhr abends stattfinden dürfen. Die Kommission schlägt eine gefälligere Fassung vor, die inhaltlich nichts ändert. Moor hält die Ausstellung einer Zensurkarte für leichter durchführbar als die Anbringung des Genehmigungsausweises an jeden Film. Jacot (Zura) beantragt, anstatt von „schulpflichtiger Jugend“ zu reden, einfach für die Jugendvorstellungen eine Altersgrenze von 16 Jahren festzusetzen. Regierungsrat Tschumi hält den Begriff „schulpflichtige Jugend“ für praktischer. Ryser (Biel) tritt dem Antrag Jacot entgegen. Wenn man in gewissen Teilen des Kantons die jungen schulentlassenen Leute mit 14 Jahren in eine Fabrik schicken könnte, so werden sie wohl auch einen Kino besuchen dürfen. Der Antrag Jacot wird abgelehnt, im übrigen der Artikel genehmigt.

Art. 10 handelt über die Kontrollbehörden. Nach Al. 2 hat die kantonale Polizeidirektion einen eventuellen Rekurs binnen drei Tagen zu entscheiden. Dürrenmatt stellt den Antrag auf Streichung des Satzes. Regierungsrat Tschumi tritt dem Antrag entgegen, welcher vom Regierungsrat auch abgelehnt wird.

Art. 11 regelt die Verwarnung und das Bußverfahrensverfahren. In leichteren Widerhandlungsfällen haben die Gemeindebehörden die Kinobesitzer schriftlich zu warnen. In schwereren Fällen und Rücksälen ist gegen

die Fehlenden direkt auf dem Weg des Strafverfahrens vorzugehen. Dadurch wird also die Gemeinde nicht nur zur Aufsicht, sondern auch zum Einschreiten verpflichtet. Nach der früheren Fassung haben die Gemeinden bei Nichtbefolgung der Verwarnung eine administrative Buße bis zu 20 Franken auszusprechen. Die Regierung beantragt nun nachträglich Erhöhung der Summe auf 50 Franken. Dürrenmatt tritt für Streichung dieses Artikels ein. Wenn man den bestehenden Nebelständen wirksam entgegentreten will, so müsse man dem ordentlichen Strafverfahren völlig freien Lauf lassen. Regierungsrat Tschumi tritt dem Streichungsantrag entgegen. Nachdem von Steiger (Bern) sich auch noch zu dem Antrag geäußert und erklärt hat, daß das Bußverfahren erst in der Praxis sich ausweisen müsse, wird der Antrag Dürrenmatt abgelehnt und kurz vor 1 Uhr die Beratung abgebrochen.



## Allgemeine Rundschau.



— **Berichtigung.** In der letzten Nummer des „Kinema“ ist leider ein unangenehmer Druckfehler unterlaufen, indem beim Inserat der Firma Paul Schmidt, Zürich irrtümlich gedruckt wurde: Cavalleria Rusticana, die von P. Mascagni verschont wurde, anstatt Cavalleria Rusticana, die von P. Mascagni vertont (musiziert) wurde, was wir sehr bedauern.

— **Lichtspieltheater im National in Brugg.** Am 20. und 21. fanden die letzten Vorstellungen für diese Saison statt. Es ist für diese beiden Tage noch ein besonders fesselndes Programm aufgestellt worden. — Samstag nachmittags fand eine Gratisvorstellung statt für die im Bad Schinznach untergebrachten französischen Franzosen. Diese Zeit aus zirka 100 Mann bestehende Kolonie hatte die Einladung dankbar angenommen.

— **Unglück bei einer Filmaufnahme.** Während der Vorführung einer Szene, die von der Palladina-Filmsellschaft in Rom veranstaltet wurde, und an der etwa 500 Personen teilnahmen, stürzte ein Balkon ein und riß eine